

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 64=84 (1918)

Heft: 4

Artikel: Entwicklungsgang und Zukunft unserer Traintruppe

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34364>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

pagniechef lernt nur noch im Grenzdienst (und allenfalls in der zu kurzen Zentralschule I) eine Kompagnie taktisch führen. — Gleich steht es mit den Schwadrons- und Batteriechefs. —

In den „Grundsätzen für das Verfahren bei der Rekrutenausbildung“, vom General herausgegeben am 15. Februar 1915, wird uns gelehrt, wie *Aufmerksamkeit* und *Konzentration* auch in der Gefechtstätigkeit die Hauptsache und daß das Taktische mehr eine Sache des gesunden Verstandes sei. — Das ist jetzt Gemeingut der Armee geworden. —

Immerhin zeigt es sich immer deutlicher, daß die Kunst einen Zug oder eine Kompagnie zum Gefecht auszubilden eben doch erlernt und daß sie deshalb gelehrt werden muß. —

Diese Kunst wurde bis zum Kriege unsern angehenden Führern von den Instruktionkorps der Divisionen in den Rekrutenschulen und den elementaren taktischen Kursen gelehrt. — Sie wird in der Armee weitergepflegt von denen, welche s. Zt. durch diese Schulen gingen. — Sie droht aber verloren zu gehen, wenn nicht immer wieder Grundlagen gelegt werden. — Das ist unter heutigen Verhältnissen recht schwer geworden. —

Jeder erfahrene Instruktionsoffizier weiß, wie sehr das in der Offizierschule Erlernte der Festigung in der Praxis bedarf und weiß wie rasch die besten dort erteilten Lehren sich verflüchtigen. — Die Erfahrung lehrt auch, daß im Grenzdienst die systematische Ausbildung der Truppe immer wieder gestört wird und daß man selten einen Lehrgang wirklich planmäßig durchführen kann. — Dazu kommt, daß — trotz größerer Routine — auch heute noch manchem Kompagniechef und manchem Bataillonskommandant, der seine Truppe im Uebrigen trefflich führt, das besondere Talent abgeht, den Untergebenen zu zeigen, wie systematisch aufgebaut werden muß um in einer bestimmten Zeit eine gewisse Stufe der Gefechtsschulung zu erreichen.

Augenblicklich dürfen wir wohl kaum an Verlängerung der Rekrutenschulen denken, so absolut dringend das auch ist. Die Verhältnisse des Grenzdienstes werden sich auch nicht günstiger gestalten.

Wir müssen also uns anders zu helfen suchen und da scheint es an der Zeit die gleichen Mittel, welche vor dem Kriege günstige Resultate in der taktischen Schulung ergaben und die jetzt in den Stabskursen der Divisionen und Armeekorps gute Erfolge bringen, auch für die Subalternoffiziere und Kompagniechefs anzuwenden. —

Bereits kann man ja den günstigen Einfluß der wieder in Betrieb gesetzten Schießschulen und der Zentralschulen I. und II. erkennen. —

Wir sollten also weiter gehen und es dürfte nicht schwer sein im Grenzdienste und zwar in der Zeit in welcher den Regimentern die eigentliche *Grenzbewachung* obliegt, für Subaltern-Offiziere und Kompagniechefs *elementare taktische Kurse* einzurichten.

Zur Ueberwachung der Grenztruppen würden wenige ältere Kompagniechefs und Subalternoffiziere genügen. —

Alle Andern würden an zentralem Ort zusammengezogen und durch unter Instruktion- und Truppen-Offizieren sorgfältig ausgewählte Lehrer taktisch und felddienstlich geschult. — In 14 Tagen läßt sich sehr viel erreichen. — Es können veraltete und

irrigte Anschauungen korrigiert, neue Ideen verbreitet, für einheitliche Anschauung gesorgt und frischer Zug in Alles gebracht werden. —

Kommt nach der Grenzbewachung das Regiment wieder zur Ausbildung, so würden ganz andere Arbeitsresultate erreicht als bisher und all die Routine würde zweckmäßiger und zielbewußter verwertet. —

Der Gedankenaustausch, das geistige Leben in den Offizierskorps, das vielfach recht darniederliegt wird gefördert. — Solche Maßnahmen sind ein wirksames Mittel Dienstüberdruß und Stumpfheit zu bekämpfen.

Wir schaffen uns für spätere Zeiten Lehrer, die den Fortschritt in der Armee sichern, wir ziehen neue Ressourcen aus unserem Milizsystem, dessen Möglichkeiten wir noch lange nicht ausgeschöpft haben. —

Entwicklungsgang und Zukunft unserer Traintruppe.

Nachfolgende Ausführungen dürften, von den Artilleristen abgesehen, für alle Truppenkommandanten aktuelles Interesse haben.

I. Entwicklungsgang.

Die M.-O. 1874 hatte jeder Division ein Trainbataillon des Auszuges zu 2 Abteilungen gegeben, die I. für die Genieeinheiten, die II. für die Verpflegungseinheiten der Division. In jedem Divisionskreis bestand ein Trainbataillon der Landwehr zu 3 Abteilungen, die I. für die Genieeinheiten, die III. für die Verpflegungseinheiten der Landwehr, die II. dagegen für die Sanitätseinheiten von Auszug und Landwehr bestimmt. Linientrain gab es damals nur bei der Infanterie, Kavallerie und den Divisionsstäben. Er war wenig zahlreich; das Bataillon hatte 6 Fuhrwerke, 13 Zupferde und dafür einen Traingefreiten und 6 Trainsoldaten.

Durch die Verordnung betr. die „Vollziehung des Bundesgesetzes über die Errichtung von Armeekorps“ vom 28. Dezember 1894 wurden die Trainbataillone aufgelöst und erhielten: die Genie-Halbbat., Telegraphen-Kpn. und das Eisenbahn-Bat. Linientrain, jede Kriegsbrücken-Abteilung eine Train-Abt., die Divisions- und Korpslazarette Detachements der neu gebildeten Sanitäts-Trainkompagnie des Armeekorps, jede Korps-Verpflegungsanstalt einen Korps-Verpflegungstrain zu 2 Abt.

Durch das „Bundesgesetz über die Neuordnung der Artillerie“ vom 19. März 1897 wurde in der Landwehr für jede der 5 Positions-Art.-Abt. eine Positions-Trainkp. gebildet.

Die M.-O. behielt in Art. 38/3, i die Traintruppe als besondere Truppengattung bei und unterschied: Armeetrain, Linientrain und Säumer. Sie bestimmte in Art. 174: „Der Abteilung für Art. liegt ob: die Verwaltung und Ausbildung der Traintruppen und der Offiziersordonnanzen, sowie deren Zuteilung an Stäbe und Einheiten.“ Der „Bundesbeschluß betr. die Organisation des Heeres (Truppenordnung)“ vom 6. April 1911 beschränkte den Armeetrain auf 3 Pontonier- und 4 Festungstrainkpn., wovon drei die Fest.-Train-Abt. St. Gotthard bildeten. Er teilte den Stäben und Einheiten der Fußartillerie, der Sanitäts- und Verpflegungstruppen Linientrain zu.

Durch Bundesratsbeschluß vom 11. April 1916 wurde die Fest.-Train-Abt. St. Gotthard aufgelöst und aus 3 Fest.-Train-Kpn. Linientrain gebildet, so daß nur noch eine Fest.-Train-Kp. übrig blieb. Heute zählt also der Armeetrain nur noch 4 Kpn.

II. Kontrollführung.

Laut „Verordnung über das militärische Kontrollwesen“ vom 18. Oktober 1909 sind Korps-Kontrollen zu führen:

von den *Kantonen* über:

- a) die kantonalen Stäbe und Einheiten;
- b) die ganz in ihrem Gebiet rekrutierten eidg. Stäbe und Einheiten;
- c) die Angehörigen ihres Kantons solcher Stäbe und Einheiten, die aus Mannschaften mehrerer Kantone zusammengesetzt sind;

vom *Schweiz. Militärdepartement und dessen Dienstabteilungen* über:

- a) jede eidg. Truppeneinheit;
- b) das nach Art. 155 M.-O. den kantonalen Truppen zugeteilte Personal (also Truppensanität, Veterinärpersonal, Linientrain, Säumer, Offiziersordnonnanzen);
- c) die nach Art. 153 M.-O. von mehreren Kantonen gestellten Bat.-Stäbe und Einheiten kantonalen Truppen.

Weil die Abt. für Artillerie gemäß Art. 174 M.-O. den Linientrain und die Offiziersordnonnanzen verwaltet, so sollte sie auch die Kontrollführung über die betreffende Mannschaft der Stäbe und Einheiten *aller* Truppengattungen besorgen. Weil aber Art. 171 M.-O. den Chefs der Abt. für Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Genie und Festungswesen, dem Oberfeldarzt, Oberpferdearzt und Oberkriegskommissär die Verwaltung der vom Bunde zu bildenden Einheiten und Stäbe ihrer Truppengattung überträgt, folglich eine Unklarheit zwischen Art. 171 und Art. 174 M.-O. in Bezug auf die Verwaltung des Linientrains und die Offiziersordnonnanzen der vom Bunde zu bildenden Stäbe und Einheiten besteht, so ist die Kontrollführung durch einen Kompromiß geregelt worden. Sie wird für den Linien- und Armeetrain der Kdo.-Stäbe der Festungsbesatzungen, der Genie-, Festungs-, Sanitäts- und Verpflegungs-Truppen von den betreffenden Abteilungen besorgt; für den Linientrain der Stäbe der übrigen Heeresseinheiten samt Armee-Stab, der Infanterie und Kavallerie und für **sämtliche Offiziersordnonnanzen aber von der Abt. für Artillerie**. Treten nun Mutationen ein oder handelt es sich um Dispensationen, Auslandsurlaub etc., so gehen die Akten auch an die Abteilung für Infanterie oder Kavallerie; denn es kann diesen Abteilungen nicht gleichgültig sein, wie es um die personelle Kriegsbereitschaft der Stäbe und Einheiten ihrer Truppengattungen steht. Zudem lautet Art. 31 der „Verordnung über das Kontrollwesen“:

„Von der Urlaubserteilung hat die eidg. Behörde der kantonalen und die kantonale Behörde, soweit es Angehörige eidg. Truppen betrifft, der zuständigen eidg. Amtsstelle Meldung zu machen.“

Die Artillerie hat in Auszug und Landwehr einen Kontrollbedarf von ca. 30,700 Mann; bei der Traintruppe beträgt er ca. 13,600, bei den Offiziersordnonnanzen ca. 1,700 Mann. Der Kontrollbedarf von Traintruppe und Offiziersordnonnanzen macht also zusammen die Hälfte des der Artillerie aus. Somit ist durch Art. 174 M.-O. der Abt. für Ar-

tillerie eine Mehrbelastung zugefallen, die von der wichtigen Verwaltung der eigenen Truppen ablenkt. Zudem ist kaum denkbar, daß die Artillerie, die gar keinen eigenen Linientrain besitzt, ein großes Interesse am Linientrain der übrigen Truppengattungen haben kann. Nicht vom guten ist, daß die Abt. für Infanterie, laut „Verordnung über das militärische Kontrollwesen“ und Art. 174 M.-O. keine Korpskontrollen über den Linientrain ihrer Stäbe führen muß, somit über denselben zu wenig orientiert ist.

Eine Verfügung des S.-M.-D. vom 4. August 1915 (No. 7 des Milit. Amtsblattes) schreibt vor: Es empfiehlt sich, daß die *Säumeroffiziere* den Infanterieoffizieren der Gebirgs-Brigade entnommen werden, da die Säumeroffiziere als Führer der Gefechtsstaffel mit der Taktik der Geb.-Infanterie wohl vertraut sein müssen“. Ernannt werden diese Säumeroffiziere durch den Kanton, obgleich sie die Vorgesetzten der Säumer, also einer eidg. Truppengattung sind.

Aus Vorstehendem ergibt sich nun als einfache und klare *Lösung*:

Die Verwaltung der Traintruppe und Offiziersordnonnanzen geht von der Abt. für Artillerie an die Dienstabteilungen des S.-M.-D. über, für deren Truppengattung die Armeetraineeinheiten, der Linientrain, die Säumer und Offiziersordnonnanzen bestimmt sind.

Die Zuteilung der Offiziersordnonnanzen bleibt dagegen bei der Abt. für Artillerie, die ihre Rekrutenausbildung behält.¹⁾

III. Allgemeines über die Rekruten- und Unteroffiziers-Ausbildung.

Die Artillerie bildet die Linientrainrekruten der Infanterie, der Stäbe der Heeresseinheiten, der Kavallerie und der Sap.-Bat. aus, sowie die Armeetrainrekruten der Pontonier-Trainkpn.

Im übrigen werden ausgebildet:

die Linientrainrekruten der Telegraphen-Pionier-Kpn. von der Abt. für Genie;

die Armeec- und Linientrain-Rekruten der Festungsbesatzungen von der Abteilung für Festungswesen;

die Linientrainrekruten der Sanitätstruppen vom Oberfeldarzt;

die Linientrainrekruten der Verpflegungstruppen vom Oberkriegskommissär;

sämtliche Säumerrekruten von den Dienst-Abt. des S.-M.-D. für deren Truppen sie bestimmt sind.

Bei der Infanterie hat die Aufstellung einer Mitr.-Kp. pro Bat. neue Verhältnisse geschaffen. Die Führer der Mitr.-Kp. und die Linientrain-soldaten der Bat. bedürfen genau die gleiche Fachausbildung. Beide müssen ihre Pferde richtig warten und schirren, ihre Geschirre in Ordnung halten, ein Karrenpferd an der Hand führen und ein zweispänniges Fuhrwerk vom Bock aus fahren können. Reitunterricht ist nicht notwendig. Somit können die Linientrainrekruten auf die Mitr.-Rekr.-Schulen verteilt und dort gemeinsam mit den Führern ausgebildet werden.

Bei der Kavallerie sollte der Linientrain abgeschafft werden. Die Fuhrwerke sollen von Kaval-

¹⁾ Gegenwärtig bildet die Direktion der Regie-Anstalt die Offiziers-Ordonnanzen unter der Oberleitung der Abteilung für Artillerie aus und verwendet einen Inf.-Instruktor als Schulkommandanten.

leristen geführt werden. Die Gefechtsstaffel eines Drag.-Regimentes, die aus den vierspännigen Caissons und Gerätschaftswagen der Mittr.-Schw. besteht und mit der Zeit noch durch einen für die Dragoner bestimmten Caisson zu verstärken ist, kann nur durch Fahrer geführt werden, die als Kavalleristen ausgebildet sind und etwelches Verständnis für die Bewegungen eines Drag.-Reg. haben. Wegen der größeren Beweglichkeit und selbständigeren Verwendung der Kavalleriekörper muß von ihrer Gefechtsstaffel viel mehr verlangt werden, als von der Abteilungsstaffel der Artillerie; es fällt aber niemandem ein, den Batterien Linientrainrekruten mit nur 60tägiger und Unteroffiziere mit nur 20tägiger Ausbildung zuzuteilen.

Den Kav.-Brig. ist mit Fahrern aus der eigenen Truppe viel besser gedient als mit Linientrain, der von einer andern Truppengattung in nur 60 Tagen ausgebildet wurde.

Bisher kam es häufig vor, daß Dragoner und Guiden, weil sie kein Pferd mehr unterhalten konnten, zur Traintruppe versetzt wurden. Inskünftig würden sie bei der Waffe bleiben.

Laut Art. 35 M.-O. dauert die Dienstpflicht für die Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie 10 Jahre. Weil aber dasselbe Pferd selten so lange dienstfähig bleibt und man die Wiederholung der Remontierung möglichst vermeiden will, wurden vor dem Kriege, entsprechend Art. 120 M.-O., von den Soldaten, Gefreiten und Korporalen der Kavallerie nur 8 W.-K. verlangt. Bei einer Revision der M.-O. können aber sehr wohl ein bis zwei weitere W.-K. verlangt werden, wobei die Dragoner und Guiden der letzten Jahrgänge, wenn sie keine diensttauglichen Pferde mehr haben, als Fahrer zu verwenden sind. Bei der Kriegsmobilmachung steht der 9. und 10. Jahrgang ohne weiteres für eine solche Verwendung zur Verfügung. In den Div.-Parks und Haub.-Mun.-Kol. haben sich die Lw.-Kavalleristen als Fahrer ausgezeichnet bewährt. Ein ausgebildeter Kavallerist gewinnt in wenigen Tagen vollständige Sicherheit im Schirren und Fahren.

Die Schwierigkeiten der Ausbildung der *Trainrekruten der Sap.- und Pont.-Bat.* durch die Genie-Abt. sind nicht größer als die, die das Oberkriegskommissariat bei der Ausbildung der Trainrekruten für die Verpf.-Abt. zu überwinden hatte. Weil die Fuhrwerke der Sap.- und Pont.-Bat. vom Sattel gefahren werden, müssen die für diese Truppenkörper bestimmten Trainrekruten Reitunterricht erhalten. Das verlangt Reitbahnen und einige als Reitlehrer geeignete Instruktoren. In Brugg, Liestal und Yverdon sind Reitbahnen vorhanden; vielleicht müssen sie etwas vergrößert und Stallungen gebaut werden. Wie vom Artillerie-Instruktor verlangt werden muß, daß er neben dem artilleristischen Gebiet auch im Reiten, Fahren und Pferdewesen zur Instruktion befähigt ist, so sollte von einigen Genie-Instruktoren verlangt werden, daß sie wenigstens die Rekruten und Unteroffiziere des Genietrains ausbilden können. Für diese Offiziere wäre es ein Ansporn, wenn ihnen auch die Ausbildung der Offiziersschüler im Reiten und Traindienst übertragen werden könnte. Eine traidienstliche Ausbildung der letztern ist unerlässlich, denn als Kp.-Kdt. trägt der Genieoffizier die Verantwortung für seine Trainmannschaft und Pferde wie jeder andere Einheitskommandant. Diese Aus-

bildung gehört in die Offiziersschule und nicht in spätere Kurse, wie es früher der Fall war. Ich erinnere mich noch daran, wie vor etwa 30 Jahren regelmäßig Geniehauptleute zur Artillerieunteroffiziersschule in Thun einrückten, dort eine besondere Klasse bildeten und in Schirren, Packen und Wartung des Pferdes und Fahren vom Sattel ausgebildet wurden; sie fuhren wie die Unteroffizierschüler der Artillerie mit Fahrschulfuhrwerken auf der Allmend herum.

Entweder kann das Genie einzelne seiner Instruktoren im Traindienst ausbilden lassen oder neue Instruktorenstellen schaffen für Offiziere, die bereits gute traidienstliche Kenntnis besitzen. In der Uebergangszeit können andere Truppengattungen aushelfen. Später ist die unentbehrliche Equitationschule in der Regieanstalt der Ort, wo der Ersatz ausgebildet werden kann. Daß diese Offiziere sich auch in den Geniedienst einarbeiten müssen und können, liegt auf der Hand; werden doch heute z. B. infanteristische Kommandos ohne Bedenken an Offiziere der Kavallerie und Artillerie übertragen.

Schlußfolgerung: Jede Truppengattung bildet ihre Train- und Säumerrekruten sowie die Unteroffiziere selbst aus.

IV. Die Trainoffiziere und ihre Ausbildung.

1. Die Infanterie.

Wenn ein Infanterieoffizier als Säumeroffizier des Geb.-Bat. die Verantwortung für 94 Zugpferde und Saumtiere tragen kann, wenn die Kommandanten der Mittr.- und Geb.-Mittr.-Kpn., denen 35 bis 47, bzw. 52—64 Zugpferde und Saumtiere unterstehen werden, ihrer Aufgabe gewachsen sind, so werden auch Infanterieoffiziere, die diese praktische Schule durchgemacht haben, die Stellen von Trainoffizieren bei den Inf.-Reg.-Stäben versehen können.

Dieses Ziel muß unbedingt angestrebt werden, denn der Trainoffizier im Infanterie-Regimentsstabe ist der *Führer der Gefechtsstaffel des Regiments*. Er ist verantwortlich für den Nachschub der Munition und alles andern, was das Regiment während tagelangen Kämpfen in der Kampflinie braucht. Wenn das S.-M.-D. erkannt hat, daß die Säumeroffiziere der Geb.-Bat. als Führer der Gefechtsstaffel mit der Taktik der Geb.-Infanterie vertraut sein müssen, so muß dies in erhöhtem Maße für den Führer der Gefechtsstaffel des Inf.-Reg. gelten.

In den außer jedem Kontakt mit der Infanterie stehenden, abgekürzten Unterrichtskursen für den Train (R. S. 60, U. S. 20, O. S. 60 Tage), ohne theoretische und praktische infanteristische Ausbildung, können höchstens Führer des Bagagetrains, aber niemals Führer der Gefechtsstaffel des Infanterie-Regiments auf ihre Aufgabe vorbereitet werden. Wer aber der Führung der Gefechtsstaffel gewachsen ist, kann jederzeit auch einen Bagagetrain führen.

Als erkannt wurde, daß die durch die M.-O. vorgeschriebenen Kurse für die Ausbildung der Trainoffiziere nicht genügen, wurde durch Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1911 für die Subalternoffiziere der Traintruppe ein taktischer Kurs von 11 Tagen festgesetzt. Die Anregung dazu ist von mir ausgegangen, weil ich damals kein anderes Mittel fand. Ich erwartete, daß diese taktischen Kurse mit den Manövern verbunden werden, um den

Trainoffizieren die Führung der Gefechtsstaffel praktisch zu zeigen. Dieses Mittel ersetzt aber weder die Ausbildung zum Infanterieoffizier, noch die Zentr.-Schule I.

Für die zu Majoren vorgesehenen Hauptleute der Traintruppen wurde an Stelle der Zentr.-Schule II eine besondere Schule „Kurs für Dienste hinter der Front“, eingeführt, wo diese Offiziere gemeinsam mit den Hauptleuten des Veterinär-Verpflegungs- und Kommissariatsdienstes ausgebildet wurden. Im gleichen Kurs, aber in einer besondern Klasse, wurden auch Kommandanten von Park-Abt. und Div.-Parks, von Sanitäts- und Verpf.-Abt. und Feldlazaretten, ferner Div.-Aerzte, Div.-Pferdeärzte, Div.-Kriegskommissäre und Trainchefs der Divisionen ausgebildet. Dieser Kurs erfüllt seinen Zweck für die Offiziere, die bei den gemischten Brigaden und Divisionen die betreffenden Dienste zu leiten haben. Wie aber der den San.-Dienst beim Inf.-Reg. leitende Reg.-Arzt in der Zentr.-Schule II, d. h. in engem Zusammenarbeiten mit den Inf.-Offizieren auszubilden ist, so gilt dies auch für den Führer der Gefechtsstaffel des Inf.-Reg. Diese Führung hat durch die Zuteilung einer Mitr.-Kp. zum Bat. an Bedeutung gewonnen. Die Karren und Fuhrwerke dieser Kompagnie können nur in seltenen Ausnahmefällen nahe der Kampflinie bleiben. Meistens werden sie mit der Gefechtsstaffel des Regiments vereinigt, seltener als besondere Staffel hinter dem Bat. aufgestellt. Der Munitionsnachschub für Infanterie und Mitrailleure muß durch eine Hand geleitet werden. Dazu tritt der Ersatz der Handgranaten und anderer Kampf-, Schutz- und Verbindungsmittel. Folglich braucht der Reg.-Kdt. einen Führer der Gefechtsstaffel, der die Fechtweise der Infanterie genau kennt, und auf dessen Initiative und selbständige Arbeit er sich unbedingt verlassen kann. Das kann nur ein Offizier sein, der eine langjährige Erfahrung als Kommandant einer Mitr.- oder Inf.-Kp. besitzt. Die Führung der Gefechtsstaffel würde so zum Uebergang vom Kommando der Kp. zu dem des Bat. Wird das Grundsatz, so kann der Regimentskommandant seine ganze Aufmerksamkeit nach vorne auf den Feind, und seitwärts auf die in der Kampflinie stehende Truppe richten, und braucht nicht rückwärts zu schauen.

Für die Führung des *Küchentrains* können den Brig.-Stäben, für die Führung des *Bagagetrains* den Brig.- und Div.-Stäben Offiziere zugeteilt werden, die nicht aus der Infanterie hervorgegangen sind, sondern ihre Ausbildung als Einheitskommandanten bei der Kavallerie und Artillerie erhalten haben. Hier ist keine Kenntnis der Infanterietaktik notwendig. Damit aber klare Begriffe herrschen und keine Kompetenzkonflikte entstehen, sollten in der Truppenordnung die Worte Trainoffizier, Trainchef etc., ersetzt werden durch „Führer der Trainstaffeln“. Dann wissen die betreffenden Offiziere, daß sie nur für eine Führungsaufgabe da sind, sich aber in den innern Dienst der Bat. und ihrer Mitr.-Kpn. nicht einzumischen haben.

Auch hierin hat die Zuteilung einer Mitr.-Kp. zum Bat. auf neue Wege gewiesen. Der Zustand kann nicht bestehen bleiben, daß ein *berittener* Trainunteroffiziere (Korporal oder Wachtmeister), der früher als Trainsoldat vom Bock aus gefahren ist und dann eine Unteroffiziersschule von nur 20 Tagen bestanden hat, den Befehl über die 21 Train-

soldaten, 40 Zugpferde, 21 Fuhrwerke und Karren des Bat. führt; daneben der Kp.-Offizier der Mitr.-Kp. und Stellvertreter des Kp.-Kdt., der den Befehl über 3 Führer-Unteroffiziere, 30 Führer, vorläufig 35 Zugpferde und 28 Fuhrwerke und Karren seiner Kp. hat, *unberitten* ist. Der Kp.-Offizier der Mitr.-Kp. hat zudem die Führerausbildung in der Hand, weil sein Kp.-Kdt. meistens auf dem Schießplatz der Schießausbildung obliegt. Im Gefecht befindet sich der Kp.-Kdt. in der Kampfstellung; der Kp.-Offizier sorgt, als Gehilfe des Führers der Gefechtsstaffel des Regiments, für den Munitionersatz der Mitr.-Kp. und des Bataillons. Hier muß eine Vereinheitlichung eintreten. Der Kp.-Offizier der Mitr.-Kp. ist der gegebene Trainoffizier des Bat., der im Kantonement die Aufsicht über alle Führer, Trainsoldaten und Pferde des Bataillons hat. Er muß beritten sein. Der Trainunteroffizier ist dagegen den Führerunteroffizieren der Mitr.-Kp. gleichzustellen und soll unberitten werden; denn für den innern Dienst bedarf er kein Reitpferd und die Führung der 9—11 Fuhrwerke des Bagagetrains des Bat. kann er vom Bock oder zu Fuß besorgen, da ja doch nur im Schritt gefahren wird.

Für die Führung des Bagage- und womöglich auch des Küchentrains des Reg. sind jedem Reg.-Stabe noch 1—2 im Pferdewesen erfahrene, berittene Unteroffiziere oder Offiziere zuzuteilen. Wir finden sie unter den älteren Unteroffizieren der Kavallerie. Diese können zu Leutnants befördert werden. Vor der Mobilmachung hat dieses Mittel versagt, weil man zu schematisch vorging und glaubte, die Uniform sei wichtiger als das Können, weil man die Ausbildung in den Train-Rekr.-Schulen überschätzte und diejenige in den Rekr.- und Unteroffiziersschulen und Wiederholungskursen der Kavallerie unterschätzte. Man wollte also die Kavalleristen zu Trainoffizieren machen (Art. 11 der Verordnung betr. die Beförderung im Heere vom 28. Mai 1912) und sie in einer Armeetrain-Rekr.-Schule auf diesen Grad vorbereiten. Allein die Kavalleristen wollten ihrer Waffe und Uniform treu bleiben und lieber Kavallerieunteroffiziere bleiben als Trainoffiziere werden. Während der Grenzbesetzung sah man dann ein, wie Tüchtiges diese Kav.-Unteroffiziere leisten können, und heute würde Art. 11 der Beförderungsvorschrift anders abgefaßt.

Schlußfolgerung für die Infanterie:

1. Der Kp.-Offizier der Mitr.-Kp. soll beritten werden; er soll die Aufsicht über den ganzen Train des Bat. und die Führung seiner Gefechtsstaffel übernehmen. Der Trainunteroffizier des Bat. wird unberitten.

2. Als Führer der Gefechtsstaffel des Inf.-Reg. (bisheriger Trainoffizier) sind Inf.-Offiziere zu verwenden, die sich als Kommandanten von Mitr.- oder Inf.-Kpn. bewährt haben und für ein Bat.-Kommando in Aussicht genommen sind. An Stelle von Trainadjutantunteroffizieren werden ihnen für die Führung des Küchentrains und des Bagagetrains des Reg. 1—2 ältere Kav.-Unteroffiziere zugeteilt; sie können zu Kav.-Offizieren befördert werden.

2. Kavallerie.

Der Trainoffizier des Brig.-Stabes hat wegzufallen. An dessen Stelle ist ein Kav.-Offizier als Führer des Bagagetrains in den Brig.-Stab zu kommandieren.

3. Genie.

Die Truppenordnung teilt dem Stabe des Sap.-Bat. A. und Lw. und dem Div.-Brückentrain je einen, jeder Pont.-Train-Kp. 5 Trainoffiziere zu. Insgesamt sind folglich 33 Trainoffiziere für die Genietruppen von Auszug und Landwehr notwendig. Da an Genieoffizieren kein Ueberfluß herrscht und dieselben sich selten im bürgerlichen Leben mit Pferden beschäftigen, können sie als Trainoffiziere ihres Truppenkörpers kaum in Betracht fallen. Dagegen finden hier Artillerieoffiziere Verwendung, die für das Schießen wenig Begabung zeigen, aber im Fahrdienst gut sind. Ferner können auch hier tüchtige, ältere Kav.-Unteroffiziere oder landwehrpflichtige Kavallerieoffiziere Verwendung finden; erstere unter Beförderung zu Leutnants der Kavallerie.

4. Sanität.

Es sind 6 Trainoffiziere für die Stäbe der San.-Abt. und 5 Säumeroffiziere für die Stäbe der Geb.-San.-Abt. notwendig. Auch hier können Kav.-Unteroffiziere unter Beförderung zu Leutnants Verwendung finden, oder abkommandierte Art.-Offiziere. Als Säumeroffiziere der Geb.-San.-Abt. können vorübergehend San.-Offiziere verwendet werden, die Kenntnisse im Pferdewesen und Säumerdienst besitzen; dazu soll der San.-Offizier in gleicher Weise befähigt sein wie der Inf.-Offizier.

5. Der *bisherige Train-Chef im Div.-Stabe* hatte die Aufsicht über das Trainwesen der Div. zu führen und nach den Weisungen des Div.-Kdos. für den rechtzeitigen Ersatz von Pferden und Saumtieren zu sorgen. Die zweite Aufgabe gehört zu den Pflichten der Adjutantur. Wenn der Bagagetrain der Div. während längeren Kämpfen unter Führung des Trainchefs in rückwärtigen Kantonementen liegt, aber vorne, insbesondere bei der Art., Pferdeverluste eintreten, so ist es nicht angezeigt die Ersatzbegehren durch den Train-Chef weiterzuleiten. Auch die erste Aufgabe, die Führung der Aufsicht über das Trainwesen der Div., fällt weg, sobald aus dem bisherigen Train-Chef und seinen Gehülfen der Führer des Bagagetrains der Div. wird. Die Beaufsichtigung des Trainwesens durch den Train-Chef widerspricht der gegenwärtigen Auffassung über die Verantwortlichkeit der Truppenkommandanten. Die Aufsicht in hygienischer Hinsicht ist Sache des Div.-Pferde-Arzt; er untersucht und berichtet über die Pferdeinspektionen, über die Lüftung und Reinlichkeit in den Stallungen, über den Ernährungszustand der Pferde. Die weitere Aufsicht ist Aufgabe der Truppenkommandanten. Jeder unter ihnen soll sein eigener Train-Chef sein.

Als ich 1902 das Inf.-Reg. 24 führte, war nach dem Abtritt vom Korpsammelpplatz meine erste Tätigkeit die gründliche Inspektion der Trainkolonne des Reg.; die Feststellung, ob Pferde, Fuhrwerke und Nutzlasten in Ordnung seien, ob sich keine Mannschaften beim Train befinden, die nicht dorthin gehörten, ob keine Gewehre in die Wagen eingeschmuggelt waren, etc. Beim Abmarsch des Reg. aus den Vorkurskantonementen wiederholte ich diese Inspektion, wobei selbstverständlich der Führer des Reg.-Trains zugegen war. Schwerere Verstöße wurden schon bei der 1. Inspektion bestraft. So bekam ich Ordnung in das Trainwesen für die ganze Dauer des Kurses. — 1910 als Kdt. der Inf.-Brig 9 ließ ich am Tage des Abmarsches

vom Korpsammelpplatz die Bat. ihre Märsche allein ausführen (laut Korpsbefehl hatte jedes Bat. einen Juraübergang unter Vermeidung der Straße durchzuführen) und begleitete von 7 Uhr M. bis 10 Uhr A. den Train des Reg. 17 auf seinem Marsch von Solothurn über den Weißenstein in das Tal von Crémines-Moutier. Der Brig.-Trainoffizier leitete den Marsch und wurde über meine Anforderungen so aufgeklärt, daß er seiner Sache sicher war. Am ersten, verregneten Manövertage, an dem ich die Avantgarde der Div. geführt hatte, ließ ich meinen Stab allein in das Quartier reiten und den Bureau-dienst einrichten; ich ritt zum Küchentrain der Div. zurück, um den Train der Brig. eingehend zu inspizieren. Hernach konnte ich mich auf meine Organe verlassen. Ich nehme an, daß andere Truppenkommandanten, persönlich oder durch ihre Generalstabsoffiziere, dieselbe Kontrolle ausüben. Das wird erleichtert, wenn Brig.-Kommandanten, die aus der Inf. hervorgegangen sind, aus der Kav. oder Art. hervorgegangene Generalstabsoffiziere zugeteilt erhalten und umgekehrt.

Ueberhaupt war mein Grundsatz bei der praktischen Truppenführung, daß der Kommandant erwägt, sich entschließt, seinen Organen die Befehle diktiert und ihre Ausführung überwacht, die Organe seines Stabes aber ihn von allen Berichten und Rapporten entlastet, abgesehen vom Schlußbericht und wichtigen Personalfragen. Dann hat der Kommandant seine Truppe so in der Hand, wie es auch Major (jetzt Oberstleutnant) *Jenny* in No. 51 der „A. S. M.“ mit dem Artikel „Eine halbe Pferdelänge voraus“ anstrebt. (Schluß folgt.)

Bücherbesprechungen.

Deutschland, sein eigener Richter! Antwort eines kosmopoliten Schweizers auf die deutsche Propaganda zum Weltkrieg 1914 von *H. J. Suter-Lerch*. Zürich 1917. Orell Füßli. Fr. 2.50.

Eine Broschüre, die zum Nachdenken und Überprüfen seiner eigenen Ansichten mächtig anregt. Ein guter Eidgenosse, der sein Vaterland auch in der Fremde — er hat jahrelang in Rußland und Deutschland gewohnt und kennt die Verhältnisse in genannten Ländern gründlich — stets heiß geliebt hat, sieht mit Schmerzen die herrschenden Verstimmungen in unserer Heimat und schreibt aus innerem Drange ein Büchlein, worin er untersucht, ob die Vorstellungen, die allgemein über die Ursachen des Weltkrieges verbreitet sind, als stichhaltig gelten dürfen oder nicht. Als Quellen zu seinen Studien benützt und nennt er ausschließlich deutsche Schriftstücke. Die Broschüre ist eine hochinteressante Dokumentensammlung und liest sich überaus angenehm. Und die Schlüsse? Und die Ergebnisse der objektiven Prüfung? Die lauten nun schlagend wesentlich anders als wir erwarten könnten; wer sie ohne Voreingenommenheit, ebenfalls objektiv, unter die Lupe nimmt, muß unwillkürlich eine Umwertung scheinbar feststehender Werte vornehmen. Jedenfalls sollte jeder, der ein Urteil über die brennende Frage der Kriegsursachen, der Verantwortung am Weltenbrände zu fällen sich vermißt, vorher das Sutersche Büchlein nicht nur lesen, sondern ganz genau studieren. H. M.

Allgemeine klimatische Einflüsse auf den Menschen von Dr. med. *Carl Stäubli*, Zürich-St. Moritz (Engadin), Privatdozent an der Universität Zürich. Zürich. Orell Füßli. Fr. 1.—

Diese anregend geschriebene Broschüre wird nicht nur den Arzt, sondern auch alle die interessieren, die die wissenschaftliche Klimatologie in ihrer Beziehung zum Menschen studieren wollen, vorab wohl alle, die mit der Interniertenfrage zu tun haben. H. M.